



DIE VORSTANDSVORSITZENDE

Anschrift: Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 / 61967 - 0

E-Mail: info@liga-bw.de

Internet: www.liga-bw.de

Liga der freien Wohlfahrtspflege Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Minister für Soziales und Integration
des Landes Baden-Württemberg
Herrn Manfred Lucha MdL
Postfach 10 34 43
70029 Stuttgart

Stuttgart, 20.05.2020

SodEG - Regelungslücken

Sehr geehrter Herr Minister Lucha,

die Bewältigung der Corona-Pandemie betrifft das gesamte Spektrum der sozialen Dienstleister in ihrer Verantwortung für schutzbedürftige Menschen in besonderer Weise. Dankenswerterweise haben der Bund wie auch das Land Baden-Württemberg sehr zeitnah Instrumente zur Abfederung der Pandemiefolgen geschaffen. Durch die Corona-Krise entstehen jedoch diverse Refinanzierungsprobleme, die von diesen Instrumenten nicht erfasst sind. Uns erreichen zahlreiche Problemmeldungen aus der Praxis, die zeigen, dass es noch viele Bereiche gibt, die durch das Netz der bestehenden Rettungsschirme fallen. Eine ganze Reihe von sozialen Dienstleistungen unserer Mitgliedsträger sind in existenzielle Not geraten.

Neben den gesetzlichen Rettungspaketen wurden Regelungen auf der Landesebene getroffen, um die bestehenden Lücken zu schließen und die Folgen der Corona-Krise abzufedern. Da diese Regelungen jedoch oft einen Empfehlungscharakter haben, wird die Umsetzung durch eine Verweigerung vor Ort erschwert. Die Stadt- und Landkreise verhalten sich extrem unterschiedlich. Zum Teil verweigern sie sich offen, den Empfehlungen des KVJS u.a. zu folgen. Dies zeigt die Grenzen der Kommunalisierung und führt insbesondere für Leistungserbringer, die in mehreren Landkreisen tätig sind, zu kaum zu bewältigenden Situationen. Insbesondere die Vergütungsfortzahlung muss daher politisch einheitlich gelöst werden im Sinne der zentralen Absprachen.

Ein weiteres globales Problem besteht darin, dass das SodEG keine Mehrkosten kompensiert - hierzu bedarf es dringend sinnvoller Lösungen. Zudem erfasst das SodEG keine Einnahmeausfälle außerhalb des SGB-Bereichs (z. B. gewerbliche Einnahmen und Elternbeiträge) - dies führt strukturell bereits zu einer empfindlichen Schutzlücke.

Aufgrund der Begrenzung auf 75% und den Anrechnungsmechanismen setzt das SodEG einen wirtschaftlichen Druck zur vollständigen Betriebsschließung

(„Winterschlaf“), da Teilbetriebsfortführung rechnerisch mit SodEG regelmäßig nicht aufgeht. Die Einsparungen im Rahmen von SodEG gehen in der Regel zulasten der Mitarbeiter (Kurzarbeitergeld) und der Leistungsberechtigten (die von einem stillgelegten Leistungserbringer keine Hilfe bekommen).

Zusätzlich wurde in den letzten Wochen deutlich, dass Corona-bedingte Mehrkosten für die Bereiche, die sich außerhalb des §150 des Krankenhausentlastungsgesetzes bewegen, z.B. für Schutzkleidung, Testung, Quarantänräume oder die Kompensation betroffener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter derzeit nicht über das SodEG geregelt sind und daher nicht refinanziert werden können.

Wir wenden uns heute an Sie mit der Darstellung dieser, Ihr Ressort betreffenden Regelungslücken und möchten gleichzeitig Vorschläge zur Lösung der jeweils schwierigen Situation unterbreiten.

I. Stationärer und teilstationärer Bereich

1. Teilstationäre Pflegeeinrichtung gem. § 72 SGB XI (Tagespflegen)

Bei teilstationären Trägern der Pflege können Plätze nicht belegt werden, sodass in der Konsequenz in größerem Umfang Erträge aus Investitionskostenzuschlägen fehlen. Die Einnahmeausfälle bei Investitionskosten werden weder über § 150 SGB XI erstattet noch über das SodEG. Das SodEG greift hier deshalb nicht, da die Investitionssätze im Bereich der Tagespflegen regelmäßig von den Pflegebedürftigen, nicht aber von den Leistungsträgern bezahlt werden. Dies betrifft auch die ambulante und stationäre Pflege. Damit ist keine Bemessungsgrundlage für die 75% gegeben.

In Hamburg scheint es gelungen zu sein, die Investitionskosten für die Tagespflegen unterzubringen. Dies sollte auch in Baden-Württemberg möglich sein und umgesetzt werden.

Als Lösung schlagen wir vor, § 150 SGB XI um die Investitionkostensätze zu erweitern oder ein neues Sondergesetz zu schaffen.

2. Inklusionsbetriebe / WfbM (Umsatzausfälle)

Die Regelungen zur Vergütungsfortzahlung bzw. das SodEG (75%) decken nur den heilpädagogischen Einnahmeausfall ab. Gewerbliche Einnahmeausfälle sind nur durch Corona-Soforthilfe-Programme in unzureichender Höhe kompensierbar.

Eine Lösung könnte darin bestehen, die Bemessungsgrundlage von SodEG zu erweitern. Alternativ könnten Obergrenzen des Soforthilfe-Programms erhöht werden.

Das Problem der Umsatzausfälle stellt sich analog auch bei Beschäftigungs- und Qualifizierungsunternehmen sowie bei Jugendberufshilfebetrieben. Auch diese Bereiche sollten bei der o. g. Lösung berücksichtigt werden. Zudem könnte das Landesarbeitsmarktprogramm zum Erhalt der Strukturen aufgestockt werden.

3. Jugendwohnheime, Jugendwohnen nach § 13 SGB VIII und weitere Angebote für Jugend und Familie

Die Jugendwohnheime sind unverzichtbarer Teil der Betreuung junger Menschen während spezifischer Zeiten ihrer Ausbildung. Derzeit kann der Landeszuschuss zu den Kosten der auswärtigen Blockschüler*innen nicht weiterbezahlt werden, da dieser eine personengebundene Individualleistung darstellt. Das SodEG greift nicht, da die Leistungen durch die Bewohner*innen selbst oder von ihren Ausbildungsstätten (Kammern) bezahlt werden. Die Träger können diesen Einnahmeausfall nicht anderweitig kompensieren; es könnte bei kleinen Trägern zur Schließung des Angebots kommen. Eine Anfrage beim KM hat ergeben, dass die Zweckbindung der Haushaltsmittel für die Unterbringung und Verpflegung der Blockschüler*innen während der Unterrichtszeit nicht aufgehoben werden kann. Eine Umwidmung der Mittel ist haushaltsrechtlich nicht möglich. Das KM verweist auf andere Landes- und Bundessoforthilfen.

Lösung: Diese Lücke könnte durch ein Sonderprogramm für Einrichtungen geschlossen werden, deren Existenz durch wegfallende Teilnehmendenbeiträge und Zuschüsse sowie z.T. ausfallende Finanzierung über Spenden und Sponsoring gefährdet ist, z. B. in Form eines Defizitausgleichs für die Einrichtungen.

Auch bei weiteren Angebotsarten wie **Familienerholungsstätten, Jugendbildungs- und Freizeitstätten, Einrichtungen der verlässlichen Grundschule und Flexiblen Nachmittagsbetreuung und Jugendherbergen** greift SodEG nicht, da sich diese über Gäste finanzierten bzw. nicht unter das SGB VIII fallen.

Familienbildungsstätten, Häuser der Familien, Familienzentren finden sich aktuell nicht im Entwurf des Ampelsystems des Landes wieder. Ihnen fallen jedoch aktuell die kompletten Kurseinnahmen weg.

Diese Angebote brauchen eine Perspektive zur (teilweisen) Wiedereröffnung und einen Schutzschirm, um die entstandene Finanzierungslücke zu schließen. Hier könnte ein Ausgleich ebenfalls durch ein Sonderprogramm ermöglicht werden.

4. Stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

In diesem Bereich konnte der Betrieb zwar weitgehend aufrechterhalten werden, nicht refinanziert ist jedoch der Ersatz der zusätzlichen Corona-bedingten Kosten zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Betriebs (dazu gehören zusätzliche Arbeitsschichten mit zusätzlichen Personal- und Sachkosten wie bspw. zusätzlicher Fahrtkostenaufwand (nur 2 Personen im Auto bei Transporten etc.), Schutzausrüstungen, Hygienemaßnahmen und -material. Das SodEG greift hier nicht.

Lösung: Diese Refinanzierungslücke könnte durch ein Zusatzprogramm des Landes geschlossen werden.

II. Ambulant

1. Unterschiedliche Beratungsangebote

Die Beratungsangebote sind z. T. teilnehmerfinanziert. Die Teilnehmerfinanzierung und Teilnehmerzahl-gekoppelten Zuschüsse brechen derzeit weg. Da die Landes- und Kommunal-Zuschüsse außerhalb des SGB-Bereichs liegen, sind diese Angebote vom SodEG nicht umfasst.

So sind bspw. bei der Schwangerenberatung Gruppenangebote sowie die sexualpädagogische Arbeit an Schulen eingestellt. Kostenpflichtige Beratungsangebote finden nur sehr eingeschränkt statt. Einige Kommunen zahlen in unterschiedlichem Maß weiter. Diese freiwilligen Zuschüsse stehen aktuell in Frage. Spenden und Fundraising sind ebenfalls eingebrochen. Wegen der Förderung durch das Land greifen SodEG und Kurzarbeit nicht.

Denkbar sind hier Lösungen über ein Sonderprogramm und eine Aufstockung der Landeszuschüsse.

2. Erziehungsberatung und Familienberatung

Da die momentane Förderung kommunal geregelt ist, ist unklar, ob und in welcher Höhe diese beibehalten wird, wenn die Leistung vornehmlich telefonisch und nicht persönlich erbracht wird.

Für die Paar- und Lebensberatung fallen Kostenbeteiligungen der Klient*innen weg; es werden kostenfreie Telefonberatungen angeboten. Auch bei den Erziehungsberatungsstellen gibt es Ausfälle, weil Gruppenkurse nicht angeboten werden können. Dort wird der Eigenanteil über solche Kurse oder zusätzliche Beratungsleistungen finanziert.

Lösung: Sonderprogramm zur Kompensation der ausfallenden Nutzerbeiträge.

3. Prostitutionsberatung, Menschenhandel und Zwangsprostitution

Das Corona-Zusatzprogramm geht derzeit zu Lasten der Regelfinanzierung. Die Haushaltsmittel wurden für das Corona-Soforthilfeprogramm eingesetzt. Infolgedessen gab es keine Aufnahme weiterer Fachberatungsstellen in die Landesförderung sowie keine Erhöhung der bestehenden Förderung in 2020. Zuwendungen des Landes für bisher geförderte Beratungsstellen ist in zwar Aussicht gestellt. Die Bewilligung verzögert sich jedoch sehr. Somit ist die Regelfinanzierung der FBS weiter prekär.

Die Corona -Soforthilfeprogramme dürfen hier nicht zu Lasten der Regelfinanzierung gehen.

4. Interdisziplinäre Frühförderstellen IFF

Das SodEG erfasst nur den SGB-IX-Anteil der Leistungen, nicht aber den SGB-V-Anteil; durch das COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG soll dieser Ausschluss wohl behoben werden.

Da der Bundesrat dem Nachbesserungsgesetz zum SodEG noch zustimmen muss und selbst nach Zustimmung lediglich eine Notlösung besteht über das SodEG, die maximal 75% absichert, richten wir uns an Sie, zum einen mit der Bitte um Unterstützung in der Bundesratsabstimmung.

Zudem benötigt es hier eine Ausfallregelung für die SGB-IX- sowie die SGB-V-Leistungsanteile auf Landesebene in Form eines Sonderprogramms für die IFF.

5. Sozialpsychiatrische Dienste

Die Soziotherapie nach SGB V kann aktuell nicht wie gewohnt durchgeführt und abgerechnet werden. Vor allem kann die Soziotherapie nicht mit allen Kassen bei alternativer Leistungserbringung abgerechnet werden und ist zeitlich stets an die Corona-Verordnungen des Landes befristet.

Erforderlich ist hier eine einheitliche großzügige Vorgehensweise über die Krankenkassen hinweg. Zudem sollte die Abrechenbarkeit der alternativen Leistungserbringung gewährleistet sein.

6. Tagesstätte psychisch Kranke

Diese sind pauschal finanziert und erhalten Landeszuschüsse und kommunale Komplementärfinanzierung; die Finanzierung ist auf das Wohlwollen der Landkreise angewiesen, das im Moment sehr uneinheitlich ausfällt. Sollten Landkreise hier aufgrund von Schließungen ihren Beitrag nicht leisten, sind diese Angebote nicht gesichert.

Tagesstätten halten teilweise eine Notbetreuung aufrecht, um Menschen mit einer psychischen Erkrankung die Möglichkeit einer Tagesstruktur und Anlaufstelle zu gewährleisten.

Lösung: In Abstimmung mit dem Städte- und Landkreistag braucht es hier ein Sonderprogramm zur Aufstockung der Landeszuschüsse.

7. I-Hilfen in Schule und KiTa

Grundsätzlich käme hier zwar das SodEG zum Tragen. Die Refinanzierung zu 75% ist aber in den meisten Fällen nicht ausreichend, um die I-Helfer im Beruf zu halten. Z. T. ist eine alternative Leistungserbringung nicht möglich.

Eine Lösung wäre die Erhöhung des SodEG-Zuschusses auf 100%, wenn die Hilfe auch nicht alternativ fortgeführt werden kann.

Das Vorliegen eines Förderbedarfes müsste als Grund für die Notbetreuung verankert werden, damit die Leistung wie vereinbart erbracht werden kann.

8. Offene Hilfen / Familienentlastende Dienste

Die SGB XI-Gelder der Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI und der Entlassungsleistungen nach § 45b SGB XI sind bisher nirgends erfasst und als

Versichertengelder auch nicht abgesichert. Diese machen jedoch in der Regel den Mammutanteil der Finanzierungsmittel der OH-/FED-Dienste aus und treffen diese daher existenziell.

Es bedarf eines Sonderprogramms des Landes.

9. Familienpflege / (Kinder-) Intensivpflegedienste/ Psychiatrische Häusliche Krankenpflege / Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV) und ambulante Hospize

Es besteht in den genannten Fällen regelmäßig kein Versorgungsvertrag im SGB XI, sondern lediglich im SGB V; daher kommen weder der Rettungsschirm Pflege noch das SodEG zur Anwendung.

Lösung: Erweiterung des § 150 Abs. 3 SGB XI.

10. Mobile Soziale Dienste (auch Unterstützungsangebote nach § 45 a SGB XI)

Es betrifft hier die niederschweligen Dienste im Bereich Einkaufen, Begleitdienst etc., die keine zugelassenen Pflegeeinrichtungen sind; die Dienste fallen nicht unter das KH-EntlastungsG (§ 150 SGB XI), da kein Versorgungsvertrag besteht. Nach Landesrecht anerkannte Angebote gem. als § 45a SGB XI (UstA § 6.1 und 6.2) sollen nach dem GEBT-Entwurf zwar unter §150 Abs. 5a. aufgenommen werden. Für nicht anerkannte Angebote, welche ausschließlich direkt mit dem Klienten abrechnen, besteht jedoch keine Schutzschirmabsicherung.

Lösung: Auch hier muss eine Erweiterung des § 150 Abs. 3 SGB XI erfolgen.

11. Ehrenamtliche Hilfen im Vor- und Umfeld von Pflege und für Senioren (ohne Anerkennung nach Landesrecht . UstA-VO)

Die ehrenamtlich getragenen Angebote im Vor- und Umfeld von Pflege, deren koordinierende Fachkräfte und Sachmittel - wenn überhaupt - nur über einen freiwilligen Beitrag des Nutzers bzw. Spendenmittel und mögliche kommunale Förderungen refinanziert werden, sind zwar im SGB XI geregelt, fallen aber weder unter den Rettungsschirm Pflege noch unter das SodEG.

Neben einer Erweiterung des § 150 Abs. 3 SGB XI wäre die verbindliche Zusage von zusätzlichen Fördermitteln durch die Kommunen gem. VwV-Ambulante Hilfen eine gangbare Lösung.

12. Ambulante und mobile Reha, Sozialtherapie, Psychiatrische Institutsambulanzen, Geriatrische Institutsambulanzen

Diese haben derzeit Einnahmeausfälle wegen Schließung und sind bisher in keinem Schutzschirm berücksichtigt. Sie stehen unter existenziellem Druck.

Im Entwurf des 2. Bevölkerungsschutzgesetzes konnten diese Einrichtungsarten leider nicht berücksichtigt werden. Die entsprechende Regelung des § 120 SGB V umfasst leider nicht die dort auch angeführten Psychiatrischen Institutsambulanzen. Es ist zu unserem sehr großen Bedauern auch nicht gelungen, die Familienpflegedienste und die ambulante und mobile Reha unter den Schutzschirm zu bekommen.

Lösung: Es wird auch hier ein Sonderprogramm benötigt.

13. Ambulante Reha Sucht

Das Einfrieren der ARS ist teilweise existenzgefährdend für die Einrichtungen. Da die ARS als nicht SodEG fähig angesehen wird, muss mit der DRV gemeinsam eine Lösung gefunden werden. Es ist zu betonen, dass ohne die Kommunalen- und Landesmittel für die Suchtberatungsstellen die ARS als komplementäres Angebot nicht möglich wäre.

Parallel zu dem Schreiben an die DRV und dem Gespräch mit der DRV seitens der LSS möchten wir Sie bitten, mit Nachdruck an die DRV heranzutreten, um die finanzielle Notlage der ARS zu mildern.

14. Freie Bildungsangebote

Bildungsangebote und -veranstaltungen fallen in großem Umfang aus. Wegen der freien Teilnehmerfinanzierung greift hier das SodEG nicht. Das Corona-Soforthilfe-Programm ist wegen der Höchstbeträge unzureichend bzw. für manche große Träger (z.B. DRK) nicht einschlägig.

Neben der Erhöhung der Beträge des Corona-Soforthilfe-Programms wäre eine Ausweitung des SodEG oder ein Sonderprogramm eine adäquate Lösung.

15. Erste-Hilfe Kurse

EH-Kurse machen einen erheblichen Anteil der Arbeit des DRK und Malteser aus; ob die Unfallversicherungsträger, die bis Ende Mai 2020 alle Kurse ausgesetzt haben, Zuschüsse nach dem SodEG gewähren, ist derzeit noch offen. An dieser Frage hängt jedoch die Finanzierung ganzer Gliederungsstrukturen. Ca. 50% der Einnahmen stammen jedoch von Teilnehmern, die nicht über die Berufsgenossenschaften teilnehmen; diese Ertragsausfälle sind auch nicht durch das SodEG gedeckt.

Parallel zu einem Sonderprogramm müssten Gespräche mit den Unfallversicherungsträgern geführt werden.

16. Fahrdienste

Im Zuge von Betriebsschließungen (u.a. Tagespflege) kommt es zu erheblichen Fahrtausfällen. Bei fehlender direkter Beziehung zum Leistungsträger greift das SodEG nicht.

Lösung: Hier könnte das SodEG großzügiger ausgelegt werden und auf die durchlaufenden Mittel als Bemessungsgrundlage abgestellt werden. Alternativ wäre ein Sonderprogramm die Lösung.

17. Bevölkerungsschutz / Sanitätsdienste

Sanitätsdienste machen einen erheblichen Anteil der Arbeit des DRK und Malteser aus. Durch die Absage von Veranstaltungen fallen bereits geplante Einnahmen aus der Übernahme des Sanitätsdienstes ersatzlos weg. Die Kosten für Personal und Instandhaltungsmaßnahmen der Ausrüstung bleiben dennoch bestehen; Ertragsausfälle sind nicht durch das SodEG gedeckt.

Hier wäre ein Sonderprogramm die Lösung.

18. Krankentransport / Rettungsdienst

Krankentransport: Die Zahl der Krankentransporteinsätze ist enorm rückläufig. Jeder nicht durchgeführte Krankentransport schmälert die Erlöse bei zumindest gleichbleibenden Personalkosten, sodass es zu Liquiditätsengpässen kommt. Zudem steigen der Bedarf und die Beschaffungskosten von Infektionsschutzmaterialien weit über die normalen Verhältnisse hinaus, die nicht in den regulären Krankentransporttarifen abgebildet sind. Mehraufwendungen und Ertragsausfälle sind nicht durch das SodEG gedeckt.

Notfallrettung: Die Anzahl der Einsätze der Notfallrettung ist ebenfalls rückläufig. Die Benutzungsentgelte der Notfallrettung sind auf Basis der Anzahl der Einsätze im Vorjahr kalkuliert, was nun ebenfalls zu Liquiditätsengpässen führt. Verstärkt wird dieser Effekt über die o.g. deutlich gestiegenen Sachkosten. Die Refinanzierung dieser Mehraufwendungen ist derzeit ungeklärt.

Lösung: Entweder würde ein Sonderprogramm das Problem lösen oder aber die Weiter-Finanzierung durch die Kostenträger wäre gesichert.

19. Tafeln

Tafeln fallen regelmäßig nicht unter das SodEG, allenfalls unter das Corona-Soforthilfe-Programm, das aber betragsmäßig begrenzt ist. Viele Tafeln stehen vor dem existenziellen Aus.

Lösung: Es braucht ein Sonderprogramm oder das aktuelle Soforthilfe-Programm muss erhöht werden.

20. Kleiderläden / Sozialkaufhäuser

Die genannten Läden waren über einen Monat komplett geschlossen, die Kosten für Räumlichkeiten und Betriebskosten bleiben beim Träger hängen. I.d.R. gibt es keine Corona-Soforthilfe, da über 50 Mitarbeiter in den Läden arbeiten,

das SodEG greift nicht. Die Ertragsausfälle sind auch nicht durch das SodEG gedeckt.

Lösung: Hier braucht es ebenfalls ein Sonderprogramm.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren angeführten Punkten Bereiche benannt zu haben, in denen eiliger Regelungsbedarf besteht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'U. Wolfgramm', with a stylized flourish extending to the right.

Ursel Wolfgramm
Vorstandsvorsitzende